



österreichisches
patentamt

Edgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property



DPMA

Geschmacksmuster Klassifikation

**Internationale Klassifikation für
gewerbliche Muster und Modelle**

nach dem Abkommen von Locarno
Achte Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2004

Die vorliegende Ausgabe stellt die Übersetzung des authentischen englischen Textes der achten Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle entsprechend dem Locarno Abkommen von 1968 dar, in die deutsche Sprache übertragen vom Deutschen Patent- und Markenamt in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (Schweiz) und dem Österreichischen Patentamt.

Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Haftung übernommen.
Im Zweifelsfall ist die englische bzw. französische Fassung maßgebend.

Die achte Ausgabe ist ab 1. Januar 2004 gültig

Die Benutzer werden gebeten, Anfragen, Berichtigungsmitteilungen oder Anregungen zur vorliegenden Fassung der Internationalen Klassifikation für Gewerbliche Muster und Modelle an folgende Adresse zu richten :

Deutsches Patent- und Markenamt
A. Okelmann
Abteilung 2.2. Datenbereitstellung, Klassifikation
80297 München

Tel.: 089 2195 2781, Fax: 089 2195 2637
E-Mail: Axel.Okelmann@dpma.de

© 2003 Deutsches Patent- und Markenamt, München
Verlag: Kastner, Wolnzach
Satz: Deutsches Patent- und Markenamt
Druck: Kastner, Wolnzach
ISBN: 3-937082-04-2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort..... (v)

Abkommen von Locarno

zur Errichtung einer
Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, (vii)

Empfehlungen zur Anwendung der Locarno Klassifikation (xvi)

Locarno Klassifikation:

Einteilung der Klassen 1

Einteilung der Klassen und Unterklassen

mit erläuternden Anmerkungen
(einschließlich allgemeine Anmerkungen) 3

Warenlisten:

Hinweise zur Benutzung der Warenlisten 21

Warenlisten in alphabetischer Reihenfolge 23

Warenlisten nach Klassen 123

VORWORT

Eine diplomatische Konferenz, zu welcher alle Mitgliedsländer der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums eingeladen wurden, hat am 8. Oktober 1968 in Locarno (Schweiz) beschlossen, ein Abkommen zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (nachstehend „Locarno Abkommen“ und „Locarno Klassifikation“ genannt) anzunehmen. Der Text dieses Locarno Abkommens ist im vorliegenden Band wiedergegeben.

Die Klassifikation umfasst:

- (i) eine Einteilung der Klassen und Unterklassen;
- (ii) eine alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von gewerblichen Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen in die sie eingeordnet sind;
- (iii) erläuternde Anmerkungen.

Die ursprüngliche Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen wurde dem Locarno Abkommen anlässlich dessen Annahme angefügt.

Zudem wurde ein Sachverständigenausschuss eingesetzt, in dem jedes der Mitgliedsländer vertreten ist. Dieser Ausschuss ist befugt, Änderungen oder Ergänzungen an der ursprünglichen Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen vorzunehmen, eine alphabetische Warenliste aufzustellen und erläuternde Anmerkungen anzufertigen (diese wurden von der diplomatischen Konferenz nicht erstellt). Ferner ist der Ausschuss berechtigt, alle drei oben genannten Teile des Locarno Abkommens abzuändern oder zu ergänzen.

Die Locarno Klassifikation wurde mehrmals vom Sachverständigenausschuss überarbeitet. Die vorliegende achte Ausgabe umfasst alle vorangegangenen Revisionen bis November 2002.

In der vorliegenden Ausgabe umfasst die Einteilung der Klassen (wiedergegeben auf Seite 1) und die Einteilung der Klassen und Unterklassen (wiedergegeben auf Seiten 3 bis 19) 32 Klassen und 223 Unterklassen. Die alphabetische Warenliste enthält 6.831 Positionen und besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil (wiedergegeben auf Seiten 23 bis 121) umfasst in alphabetischer Reihenfolge sämtliche Waren unabhängig von der Klasse, zu der sie gehören. Im zweiten Teil (wiedergegeben auf Seiten 123 bis 229) sind die Waren nach Klassen und Unterklassen zusammengestellt. Die erläuternden Anmerkungen sind in der Einteilungsliste der Klassen und Unterklassen enthalten.

Wie Artikel 2 Absatz (1) des Abkommens ausdrücklich bestimmt, hat die Locarno Klassifikation, vorbehaltlich der sich aus diesem Locarno Abkommen ergebenden Verpflichtungen, nur verwaltungsmäßige Bedeutung; ihre rechtliche Bedeutung wird ihr vom jeweiligen Land beigelegt. Die Locarno Klassifikation bindet die Mitgliedsländer weder hinsichtlich der Art, noch des Umfangs des Schutzes der (gewerblichen) Muster oder Modelle (klassifizierter Art) in diesen Ländern selbst. Das Locarno Abkommen verpflichtet die Behörden der Mitgliedsländer dazu, die Nummern der Klassen und Unterklassen der Locarno Klassifikation, in welche Waren eingeordnet werden, die Gegenstand der (gewerblichen) Muster oder Modelle sind, in den amtlichen Urkunden über die Hinterlegung oder Eintragung der Muster und Modelle und, sofern sie amtlich veröffentlicht werden, in diesen Veröffentlichungen anzugeben (Artikel 2 Absatz (3)). Hinsichtlich der Form, in welcher die Klassen und Unterklassen anzugeben sind, hat der durch das Locarno Abkommen eingesetzte Sachverständigenausschuss Empfehlungen angenommen, deren Wortlaut auf Seite (xvi) des vorliegenden Bandes abgedruckt ist.

Am 15. April 2003 waren folgende 41 Länder Mitglieder des Locarno Abkommens, nämlich: Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Malawi, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay und Weißrussland.

Das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Genf) und das Benelux-Büro für gewerbliche Muster oder Modelle (Bureau Benelux des dessins ou modèles/Den Haag) wenden ebenfalls die Locarno Klassifikation in den von ihnen geführten Registern und in Publikationen an, welche die internationalen Hinterlegungen von gewerblichen Mustern und Modellen nach dem Übereinkommen von Den Haag und der Konvention von Benelux über die Muster und Modelle betreffen.

* * *

Die achte Ausgabe der Locarno Klassifikation wurde in französischer und englischer Sprache im September 2003 veröffentlicht, sie tritt am 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Ausgabe.

Die Veröffentlichungen in englischer oder französischer Auflage können von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), 34, chemin des Colombettes, CH-1211 Genf 20 (Schweiz) und im Internet: www.wipo.int/ebookshop, bestellt werden.

Der vorliegende Band enthält den amtlichen Text im Sinne von Artikel 1 Absatz (7)b) des Locarno Abkommens der 8. Ausgabe der Klassifikation in deutscher Sprache. Die Übersetzung ist vom Deutschen Patent- und Markenamt in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (Schweiz) und dem Österreichischen Patentamt erstellt worden.

München, August 2003

ABKOMMEN VON LOCARNO

zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle

Unterzeichnet in Locarno am 8. Oktober 1968,
geändert am 28. September 1979

ARTIKEL 1

*Errichtung eines besonderen Verbandes;
Annahme einer Internationalen Klassifikation*

- (1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband.
- (2) Sie nehmen für die gewerblichen Muster und Modelle dieselbe Klassifikation an (im folgenden als „die Internationale Klassifikation“ bezeichnet).
- (3) Die Internationale Klassifikation umfasst:
 - (i) eine Einteilung der Klassen und Unterklassen;
 - (ii) eine alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen, in die sie eingeordnet sind;
 - (iii) erläuternde Anmerkungen.
- (4) Die Einteilung der Klassen und Unterklassen ist die diesem Abkommen als Anhang angefügte Einteilung, vorbehaltlich der Änderungen und Ergänzungen, die von dem gemäß Artikel 3 gebildeten Sachverständigenausschuss (im folgenden als „der Sachverständigenausschuss“ bezeichnet) daran vorgenommen werden können.
- (5) Die alphabetische Warenliste und die erläuternden Anmerkungen werden von dem Sachverständigenausschuss in dem durch Artikel 3 festgelegten Verfahren angenommen.
- (6) Die Internationale Klassifikation kann von dem Sachverständigenausschuss in dem durch Artikel 3 festgelegten Verfahren geändert oder ergänzt werden.
- (7) a) Die Internationale Klassifikation ist in englischer und französischer Sprache abgefasst.

- b) Amtliche Texte der Internationalen Klassifikation werden nach Konsultierung der beteiligten Regierungen von dem im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als „die Organisation“ bezeichnet) vorgesehenen Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als „das Internationale Büro“ bezeichnet) in anderen Sprachen hergestellt, die die in Artikel 5 bezeichnete Versammlung bestimmen kann.

ARTIKEL 2

Anwendung und rechtliche Bedeutung der Internationalen Klassifikation

- (1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Internationale Klassifikation nur verwaltungsmäßige Bedeutung. Jedoch kann ihr jedes Land die ihm geeignet erscheinende rechtliche Bedeutung beilegen. Insbesondere bindet die Internationale Klassifikation die Länder des besonderen Verbandes nicht hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes des Musters oder Modells in diesen Ländern.
- (2) Jedes Land des besonderen Verbandes behält sich vor, die Internationale Klassifikation als Haupt oder Nebenklassifikation anzuwenden.
- (3) Die Behörden der Länder des besonderen Verbandes werden in den amtlichen Urkunden über die Hinterlegung oder Eintragung der Muster oder Modelle und, sofern sie amtlich veröffentlicht werden, in diesen Veröffentlichungen die Nummern der Klassen und Unterklassen der Internationalen Klassifikation angeben, in welche die Waren eingeordnet sind, die Gegenstand der Muster oder Modelle sind.
- (4) Bei der Auswahl der in die alphabetische Warenliste aufzunehmenden Benennungen wird der Sachverständigenausschuss, soweit möglich, die Verwendung von Benennungen vermeiden, an denen Ausschließlichkeitsrechte bestehen können. Jedoch darf die Aufnahme einer Bezeichnung in die alphabetische Liste nicht als Meinungsäußerung des Sachverständigenausschusses darüber ausgelegt werden, ob an dieser Bezeichnung Ausschließlichkeitsrechte bestehen oder nicht.

ARTIKEL 3

Sachverständigenausschuss

- (1) Beim Internationalen Büro wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, der mit den in Artikel 1 Absätze (4), (5) und (6) bezeichneten Aufgaben betraut ist. Jedes Land des besonderen Verbandes ist in dem Sachverständigenausschuss vertreten; dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Annahme der einfachen Mehrheit der vertretenen Länder bedarf.
- (2) Der Sachverständigenausschuss nimmt mit einfacher Mehrheit der Länder des besonderen Verbandes die alphabetische Warenliste und die erläuternden Anmerkungen an.

- (3) Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Internationalen Klassifikation können von der Behörde eines jeden Landes des besonderen Verbandes oder vom Internationalen Büro gemacht werden. Jeder von einer Behörde ausgehende Vorschlag wird von dieser dem Internationalen Büro mitgeteilt. Die Vorschläge der Behörden und des Internationalen Büros werden von diesem den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses spätestens zwei Monate vor der Sitzung, in der diese Vorschläge geprüft werden sollen, übermittelt.
- (4) Die Beschlüsse des Sachverständigenausschusses über Änderungen und Ergänzungen der Internationalen Klassifikation bedürfen der einfachen Mehrheit der Länder des besonderen Verbandes. Haben sie jedoch die Bildung einer neuen Klasse oder die Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere zur Folge, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Die Sachverständigen können schriftlich abstimmen.
- (6) Macht ein Land keinen Vertreter für eine bestimmte Sitzung des Sachverständigenausschusses namhaft oder gibt der namhaft gemachte Sachverständige seine Stimme nicht während der Sitzung oder innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festzusetzenden Frist ab, so wird angenommen, dass das betreffende Land dem Beschluss des Ausschusses zustimmt.

ARTIKEL 4

*Notifizierung und Veröffentlichung der Klassifikation
und ihrer Änderungen und Ergänzungen*

- (1) Die alphabetische Warenliste und die erläuternden Anmerkungen, die vom Sachverständigenausschuss angenommen wurden, sowie jede von ihm beschlossene Änderung und Ergänzung der Internationalen Klassifikation werden vom Internationalen Büro den Behörden der Länder des besonderen Verbandes notifiziert. Die Beschlüsse des Sachverständigenausschusses treten mit dem Eingang der Notifikation in Kraft. Haben sie jedoch die Bildung einer neuen Klasse oder die Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere zur Folge, treten sie sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.
- (2) Das Internationale Büro als Verwahrstelle der Internationalen Klassifikation nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation auf. Die Änderungen und Ergänzungen werden in den von der Versammlung zu bezeichnenden Zeitschriften veröffentlicht.

ARTIKEL 5

Versammlung des besonderen Verbandes

- (1)
 - a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern des besonderen Verbandes zusammensetzt.
 - b) Die Regierung jedes Landes des besonderen Verbandes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.
 - c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

